



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

vom 1. Januar 2006

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde von der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 27. Mai 2003 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschlüsse
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat
- § 7 Ablegung der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende – Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III Bachelor-Zwischenprüfung

- § 14 Art und Umfang der Prüfungen
- § 15 Bachelor-Zwischenprüfungsverfahren
- § 16 Bachelor-Zwischenzeugnis

IV Bachelor-Prüfung

- § 17 Allgemeine Regelungen
- § 18 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung und zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums
- § 21 Modulprüfung im Studienschwerpunkt
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

V Schlussbestimmungen

- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Widerspruch
- § 28 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 29 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Abschlüsse

- (1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Regelstudienzeit von 9 Semestern (berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium) bzw. 7 ½ Semestern (Vollzeit-Fernstudium) gliedert sich in
 - das Grundstudium und
 - das Hauptstudium.

Dabei ist das Hauptpraktikum im Umfang von 20 Wochen Bestandteil des Hauptstudiums.

- (2) Das Grundstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium) und schließt mit der Bachelor-Zwischenprüfung ab. Wird das Studium als Vollzeit-Fernstudium absolviert, beträgt die Regelstudienzeit im Grundstudium 3 Semester.
- (3) Für das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt, beträgt die Regelstudienzeit 5 Semester (berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium). Wird das Studium als Vollzeit-Fernstudium absolviert, beträgt die Regelstudienzeit im Hauptstudium 4 ½ Semester.
- (4) Die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung können vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit von 13 Wochen, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Davon müssen mindestens 7 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung absolviert und auch keine ihrem Studiengang entsprechende berufliche Ausbildung oder vergleichbare praktische Vorbildung vorzuweisen haben.
- (6) Bestandteil des Hauptstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen. Sie wird als Hauptpraktikum in der Regel studienbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert. Berufliche Tätigkeit kann in angemessenem Umfang und bei entsprechenden Inhalten als Hauptpraktikum anerkannt werden. In Vollzeitform stellt das Hauptpraktikum einen selbstständigen Studienabschnitt dar und wird als Praktikumssemester absolviert.
- (7) Näheres zum Grundpraktikum und Hauptpraktikum, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung, Dauer und Anrechnung beruflicher Tätigkeit als Grund- oder Hauptpraktikum, bestimmen die Studienordnung und die Praktikumsordnung.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Mit den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 4 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“. Die Kurzform lautet: „B.Eng.“. Detaillierte Auskunft über das zugrunde liegende Studiums erteilt das „Diploma Supplement“.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis in einem Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder/und einer Studienleistung erbracht.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorgangs und in einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Arten des Nachweises einer Studien- bzw. Prüfungsleistung sind gemäß der Studienordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen:
 - (a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 180 Min. Dauer),
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer höchstens sechs Wochen),
 - (d) die Komplexe Übung (Dauer mindestens 90 Min.),
 - (e) das Laborpraktikum (Dauer mindestens 180 Min.).
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können als kontrollierte Leistungsnachweise (Klausurarbeit, Komplexe Übung, Laborpraktikum, mündliche Prüfung) und als nicht kontrollierte Leistungsnachweise (Hausarbeit) erbracht werden.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.

- (7) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet bzw. durch ein Testat bescheinigt (erfolgreiche Teilnahme).
- (3) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (5) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Bachelor-Zwischenprüfung bzw. Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

- (6) Der Notendurchschnitt ist als arithmetisches Mittel zu berechnen. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle bei der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zugrunde gelegt.
- (7) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können erst nach Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung erbracht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn diese Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung der Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung setzt das Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung voraus.
- (3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:
 - je ein hauptberuflich Lehrender bzw. eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH (Vorsitender/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung),
 - je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
 - je eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der Fachbereiche.Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 9 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Bachelor-Abschlussprüfung und die Bachelor-Arbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Alle Prüfenden, die an der Bachelor-Abschlussprüfung und der Bewertung der Bachelor-Arbeit beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der HFH die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichem Urteil unabhängig. § 8 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 9 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 3 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung kann in der Regel frühestens nach 6 Wochen erfolgen.
- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des oder der Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) oder der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien und an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der DDR erbracht wurden.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester und/oder berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 bis 3 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wer auf andere Weise als durch ein Studium grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die ein erfolgreiches Betreiben des Studiums erwarten lassen und die Hochschulzugangsberechtigung zu dem gewählten Bachelor-Studiengang besitzt, kann durch Einstufungsprüfung zu einem höheren Studiensemester zugelassen werden. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, ob und ggf. welche anderweitig erbrachten Leistungen angerechnet werden sollen. Näheres regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der HFH.
- (8) Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden, können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dadurch ist unter Umständen eine Einstufung in ein höheres Regelstudiensemester möglich.

III Bachelor-Zwischenprüfung

§ 14 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Für die Bachelor-Zwischenprüfung sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Prüfungsleistungen und Studienleistungen abzulegen:

1. Mathematik	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.,
2. Wirtschaftsstatistik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.,
3. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
4. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
5. Material- und Produktionswirtschaft	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
6. Marketing und Umweltmanagement	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
7. Buchführung / Jahresabschluss	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.,
8. Technische Mechanik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.,
	Studienleistung	Komplexe Übung, mind. 180 Min.,
9. Konstruktion	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Studienleistung	Hausarbeit, 3 Wochen,
10. Werkstofftechnik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Studienleistung	Laborpraktikum, mind. 180 Min.,
11. Fertigungstechnik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
12. Elektrotechnik/Elektronik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.,
	Studienleistung	Laborpraktikum, mind. 180 Min.,
13. Wirtschaftsenglisch	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

Damit sind insgesamt 12 Prüfungsleistungen und 8 Studienleistungen studienbegleitend abzulegen. Der Prüfungsplan für das Grundstudium wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (2) Die Modulnoten, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden gemäß § 6 Absatz 4 gebildet.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine

§ 15 Bachelor-Zwischenprüfungsverfahren

- (1) Das Bachelor-Zwischenprüfungsverfahren hat die Aufgabe, nach Abschluss der letzten Prüfung im Grundstudium festzustellen, ob
 - sämtliche im Grundstudium endenden Module gemäß § 14 erfolgreich abgeschlossen worden sind und
 - die Anforderungen im Hinblick auf die praktische Vorbildung bei Studienaufnahme erfüllt sind, insbesondere ob das Grundpraktikum gemäß § 2 Absatz 5 erfolgreich abgeleistet wurde.
- (2) Die Studienverwaltung und das Prüfungsamt stellen fest, inwieweit die Voraussetzungen zur Ausstellung des Bachelor-Zwischenzeugnisses gemäß Absatz 1 erfüllt sind.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereiches entscheidet im Ergebnis gemäß Absatz 1 und 2 über das Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung. Dabei bestätigt er bzw. sie die Noten der im Grundstudium endenden Module für das Bachelor-Zwischenzeugnis und legt das Gesamtprädikat fest.
- (4) Alle Unterlagen des Bachelor-Zwischenprüfungsverfahrens werden Bestandteil der Studienakte.

§ 16 Bachelor-Zwischenzeugnis

- (1) Das Prüfungsamt stellt auf Grund der Entscheidung gemäß § 15 Absatz 3 das Bachelor-Zwischenzeugnis aus.
- (2) Das Bachelor-Zwischenzeugnis weist die im Grundstudium laut Prüfungsplan gemäß § 14 Absatz 1 abgeschlossenen Module mit den Modulnoten sowie den ECTS Credit Points aus.
- (3) Das Bachelor-Zwischenzeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 6 Absatz 5 aus. Es wird als gewichtetes Mittel aller Modulnoten des Grundstudiums errechnet. Dabei werden alle Module gleichgewichtet.
- (4) Das Bachelor-Zwischenzeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und vom zuständigen Dekan bzw. der zuständigen Dekanin unterschrieben.
- (5) Können Studierende das Grundstudium an der HFH nicht erfolgreich abschließen, wird ihnen auf ihren Antrag hin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten sowie über die zum erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums noch fehlenden Leistungsnachweise ausgestellt.
- (6) Wer die Bachelor-Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

IV Bachelor-Prüfung

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
- (a) den Prüfungen in den Pflichtmodulen (§ 18),
 - (b) der Bachelor-Abschlussprüfung mit
 - der Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums (§ 20) und
 - der Modulprüfung im Studienschwerpunkt (§ 21) sowie
 - (c) der Bachelor-Arbeit (§ 22).

Der Prüfungsplan für die Prüfungsteile (a) und (b) wird in hochschulinternen Ordnungen festgelegt.

§ 18 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen

- (1) In den Pflichtmodulen haben die Studierenden als Bestandteil der Bachelor-Prüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
- | | | |
|---|-------------------------------------|--|
| 1. Kosten- und Leistungsrechnung | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 120 Min., |
| 2. Grundlagen der Steuerlehre | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 3. Unternehmensführung | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 4. Management komplexer Problemsituationen | Studienleistung
Prüfungsleistung | Komplexe Übung, mind. 120 Min.,
Klausurarbeit, 90 Min., |
| 5. Projektmanagement | Studienleistung
Prüfungsleistung | Komplexe Übung, mind. 180 Min.,
Hausarbeit, 3 Wochen, |
| 6. Betriebssoziologie/-psychologie | Prüfungsleistung | Hausarbeit, 3 Wochen, |
| 7. Arbeitswissenschaft | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 8. Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 9. Arbeitsrecht | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 10. Wirtschaftspolitik | Prüfungsleistung | Klausurarbeit, 90 Min., |
| 11. Automatisierungstechnik | Studienleistung
Prüfungsleistung | Hausarbeit, 2 Wochen,
Klausurarbeit, 90 Min., |
| 12. Messtechnik/ Qualitätssicherung | Studienleistung
Prüfungsleistung | Laborpraktikum, mind. 180 Min.,
Klausurarbeit, 90 Min., |
| 13. Kraft- und Arbeitsmaschinen | Studienleistung
Prüfungsleistung | Maschinenlabor, mind. 180 Min.,
Klausurarbeit, 90 Min., |
| 14. Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums | Prüfungsleistung | Hausarbeit, 6 Wochen. |

- (2) Die Noten für die in Absatz 1 festgelegten Prüfungsleistungen sind gemäß § 6 Absatz 3 zu bilden.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden entsprechend ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Abschlussprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert ist,
 2. die Bachelor-Zwischenprüfung bestanden hat und
 3. verbindlich den Studienschwerpunkt gewählt hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird grundsätzlich zugelassen, wer die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt und außerdem die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Hauptpraktikums nach § 2 Absatz 6 erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist zu begründen.
- (4) Die Anmeldung zu der Projektarbeit in Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 wird das Verfahren zur Genehmigung des Projektarbeitsthemas durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.
- (5) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (6) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit nach Absatz 2 erfüllt, wird das Verfahren zur Genehmigung des Themas der Bachelor-Arbeit durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird mit dem Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 20 Projektarbeit im Rahmen des Hauptpraktikums

Im Rahmen des Hauptpraktikums bearbeiten die Studierenden ein Projekt zu einem Thema aus ihrem beruflichen Umfeld und fertigen hierüber eine Projektarbeit an. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit vorzulegen. Das Thema der Projektarbeit ist dem zuständigen Fachbereich zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt im berufsbegleitenden Teilzeit-Fernstudium 6 Wochen und im Vollzeit-Fernstudium 3 Wochen.

§ 21 Modulprüfung im Studienschwerpunkt

- (1) Die Modulprüfung im Studienschwerpunkt besteht aus einer Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.

Außerdem sind folgende Testate als Studienleistung nachzuweisen:

Produktionstechnik/	Komplexe Übung: „PPS-Systeme in der Anwendung“
Produktionswirtschaft	Komplexe Übung: „CNC-Technik und CNC-Programmierung“
Produktentwicklung	Komplexe Übung: „CAD“
Qualitätsmanagement	Komplexe Übung: „Qualitätsmanagement“
Wirtschaftsinformatik	Komplexe Übung: „Software-Tools“

- (2) Die Modulprüfung im Studienschwerpunkt ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Dem gemäß sollen die Studierenden nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die fachlichen Zusammenhänge zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über die Themengebiete des Moduls erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme komplex darzustellen sowie Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend Lösungen zu entwickeln und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.
- (3) Die Modulnote des Studienschwerpunktes ist gemäß § 6 Absatz 3 zu bilden.
- (4) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretische Untersuchung und/oder eine experimentelle oder eine empirische Arbeit in schriftlicher Form.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.
- (4) Themen für Bachelor-Arbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zum Studienschwerpunkt. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Bachelor-Arbeit vorzuschlagen, haben Sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 9 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches Technik bestätigt.

- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von vier (bei berufsbegleitender Bearbeitung) bzw. zwei Monaten (ohne berufliche Tätigkeit der Studierenden) möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin in Absprache mit den Betreuenden.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer – als Erstgutachter/in – und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer – als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 9 Absatz 2 ausgewählt und bestellt. Auf Antrag eines oder einer der die Bachelor-Arbeit bewertenden Prüfenden – sofern diese meinen, die Bachelor-Arbeit sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium (mündliche Prüfung gemäß § 10) über die Bachelor-Arbeit statt. In diesem Fall bezieht jede Prüferin und jeder Prüfer das Ergebnis des Kolloquiums in ihre bzw. seine Bewertung der Bachelor-Arbeit ein. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung durch beide Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.
- (11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin beim Prüfungsausschuss die Zulassung eines Drittgutachters. Der Antrag des Dekans oder der Dekanin ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans bzw. der Dekanin. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 10 gleichrangig ein. § 9 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gilt dabei entsprechend.
- Beurteilt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“, der bzw. die andere aber als „ausreichend“, so legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. mit der zuständigen Dekanin die Arbeit einem Drittgutachter bzw. einer Drittgutachterin zur Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (12) Lautet die Beurteilung der Bachelor-Arbeit – gebildet aus den Noten der Gutachten nicht mindestens „ausreichend“, ist die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der HFH ist endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

- (14) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

Ist die Bachelor-Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist

§ 23 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von 5 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung ein Bachelor-Prüfungszeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung auszustellen, das die Modulnoten nach §§ 18 und §§ 21, das Thema und die Note Projektarbeit nach § 20 und der Bachelor-Arbeit nach § 22 sowie das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung enthält.

Das Bachelor-Prüfungszeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Prüfungsnoten in den Pflichtmodulen gemäß § 18 (Zahlenwert Z_1)
 - dem Mittelwert der Prüfungsnote der Projektarbeit gemäß § 20 und der Prüfungsnote im Studienschwerpunkt gemäß § 21 (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel
$$Z = 0,4 Z_1 + 0,3 Z_2 + 0,3 Z_3$$
 berechnet.

Das Gesamtprädikat ist gemäß § 6 Absatz 5 zu bilden. Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung festgelegt.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikats „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Bachelor-Prüfungzeugnisses gemäß Absatz 1 auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.
- (5) Mit dem Bachelor-Prüfungszeugnis und der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.

V Schlussbestimmungen

§ 24 Zusatzmodule

- (1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen (Zusatzmodule).
- (2) Bei Belegen eines Zusatzmoduls und Bestehen der lt. Prüfungsordnung für dieses Modul vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Werden Zusatzmodule ohne Prüfung belegt, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn nachweislich mindestens 2/3 der Präsenzveranstaltungen besucht wurden.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss nachträglich bestätigt, kann die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie in nicht bestandene Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Bachelor-Arbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 27 Widerspruch

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Gutachten.

- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied des Technischen- und Verwaltungs-Personals (TVP) der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden.
- Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.
- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleich gelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keiner der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 28 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für das Folgesemester einen verbindlichen Termin- und Prüfungsplan heraus, der den eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.